

Dienstanweisung

für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Uchte

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Ortsbrandmeister/innen, verzichtet. Sämtliche Rollen-Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr; er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (Nds. GVBl. S. 491) und die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das Niedersächsische Beamtenengesetz sowie die Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Uchte zu beachten.

A. Aufgabenbereich

Der Ortsbrandmeister ist dem Gemeindebrandmeister gegenüber verantwortlich für

- a) die ständige Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr,
- b) die Durchführung des Dienstbetriebes in der Ortsfeuerwehr,
- c) die Wahrnehmung der dienstlichen und kameradschaftlichen Belange der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

B. Aufgaben im Einsatzdienst

- a) Bei Bränden und Hilfeleistungen obliegt ihm in seinem Kommandobereich die Leitung des Einsatzes. Im Verhinderungsfalle geht diese auf seinen Vertreter bzw. den danach ranghöchsten Feuerwehrführer (Zug-, Gruppen-, Staffel-, Truppführer) über. Auf Verlangen des Gemeindebrandmeisters bzw. dessen Vertretern geht die Leitung des Einsatzes auf diese über.
- b) Beim gemeinsamen Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren nimmt der örtlich zuständige Ortsbrandmeister die Leitung des Einsatzes wahr. Auf Verlangen des Gemeindebrandmeisters bzw. dessen Vertretern geht die Leitung des Einsatzes auf diese über.
- c) Bei Einsätzen in Betrieben mit Werkfeuerwehr hat der Ortsbrandmeister die Leitung des Einsatzes. Er hat mit dem Einsatzleiter der Werkfeuerwehr zusammenzuarbeiten; er soll dessen Empfehlungen bei seinen Maßnahmen berücksichtigen.
- d) Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat der Ortsbrandmeister zu seiner Unterstützung den zuständigen Waldbrandbeauftragten hinzuzuziehen; er soll dessen Empfehlungen bei seinen Maßnahmen berücksichtigen.
- e) Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, den Einsatz seiner Wehr unverzüglich der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle des Landkreises und dem Gemeindebrandmeister zu melden.
- f) Der Ortsbrandmeister hat dafür zu sorgen, dass bei einem auswärtigen Einsatz seiner Wehr der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb seines Kommandobereichs gesichert bleiben.

- g) Der Ortsbrandmeister hat als Einsatzleiter bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
- h) Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat der Ortsbrandmeister deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.
- i) Der Ortsbrandmeister hat auf die Einhaltung aller auf den jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ zu achten. Dies gilt auch für die persönliche Ausrüstung der ihm unterstellten Feuerwehrmänner (SB).
- j) Zur Durchführung der Brandermittlung hat er den zuständigen Brandschutzprüfer und ggf. den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig zu benachrichtigen und diese bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- k) Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, über jeden Einsatz, der in seinen Kommandobereich fällt, einen Bericht in doppelter Ausfertigung zu erstellen und an den Gemeindebrandmeister weiterzuleiten.

C. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst innerhalb seines Kommandobereichs (Ortsfeuerwehr)

1. Der Ortsbrandmeister hat

- a) ein Dienstbuch zu führen,
- b) wichtige Personalveränderungen dem Gemeindebrandmeister unverzüglich mitzuteilen und darüber hinaus alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen.
- c) für die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu sorgen.
- d) auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken.
- e) auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner (SB) und des technischen Gerätes nach den geltenden Bestimmungen zu achten.

2. Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der Ortsbrandmeister folgendes zu beachten:

- a) In Zusammenarbeit mit dem Ortskommando hat er Pläne für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder seiner Wehr aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen. Qualifizierte Mitglieder sollen im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister rechtzeitig zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen der Landesfeuerwehrschulen oder der Landkreise entsandt werden.
- b) Mindestens einmal jährlich gibt er die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehr“ bekannt. Die Belehrung ist von den Mitgliedern schriftlich zu quittieren.

- c) Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit seiner Wehr hat er in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich nach Absprache mit dem Gemeindebrandmeister Alarmübungen durchzuführen.

3. Hinsichtlich der Ausrüstung hat der Ortsbrandmeister die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen.
- b) Laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise.
- c) Überwachung der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen.
- d) Rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial.
- e) Laufend Kontrolle der Fahrtenbücher der Feuerwehrfahrzeuge der Ortsfeuerwehr und ihre termingerechte Vorlage beim Gemeindebrandmeister.

4. Zur Einsatzvorbereitung hat der Ortsbrandmeister folgendes zu veranlassen und durchzuführen:

- a) Er sorgt für die Erfassung der verfügbaren Löschmittel in seinem Amtsbereich unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung (Bevorratung).
- b) Er unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erstellung des Hydrantenplanes und eines kartenmäßigen Verzeichnisses mit Angabe der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen in seinem Ortsteil.
- c) Er lässt mindestens einmal jährlich die Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Löschwasserbrunnen, Saugstellen an offenen Gewässern und andere überprüfen. Zusätzlich achtet er darauf, dass die o. a. Löschwasserentnahmestellen winterfest gemacht worden sind. Diese Überprüfungen sind im Dienstbuch schriftlich festzuhalten.
- d) Bei behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen in Theatern und Versammlungsräumen sowie Ausstellungen, Messen, Zeltveranstaltungen u.a. veranlasst er die Abstellung geeigneter Feuerwehrmänner.

5. Der Ortsbrandmeister hat

- a) an Dienstbesprechungen auf Gemeinde-, Abschnitts- und Kreisebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Mitgliedern seiner Wehr bekanntzugeben.
- b) den Gemeindebrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in geeigneter Weise zu informieren.

D. Mitwirkungsaufgaben

Der Ortsbrandmeister wirkt bei folgenden Aufgaben mit:

- a) Aufstellung der Bedarfsmeldungen für den gemeindlichen Haushaltsvoranschlag „Freiwillige Feuerwehr“,

- b) Aufstellung der gemeindlichen Feuerwehrstatistik,
- c) Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen auf Gemeindeebene.
- d) Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Uchte, den 12.07.2011

SAMTGEMEINDE UCHTE
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER



Schmale